

Absenzenordnung

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonale Verordnung für Kindergarten und Primarschule.

Geltungsbereich

- Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

Zweck

- Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung der Primarstufe Ziefen sicher.

Grundsatz

- Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von Kindergarten und Primarschule.
- Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Entschuldigungsgründe

- Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:
 - o Krankheit oder Unfall des Kindes
 - o Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen
 - o Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen

Verantwortung

- Für die Einhaltung der Absenzenordnung, namentlich auch für die Absenzenkontrolle sind grundsätzlich alle Lehrpersonen in ihren jeweiligen Fachbereichen zuständig.
- Für die Bewilligungen von Beurlaubungen sind zuständig und verantwortlich:
 - o Jokertag: Klassenlehrperson
 - o Urlaub 1 Tag bis zu 2 Wochen: Schulleitung
 - o Urlaub mehr als 2 Wochen: Schulrat

Meldung der ungeplanten Absenz

- Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrunds durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
- Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall eines Kindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- Bei häufigen Absenzen eines Kindes behält sich die Schulleitung vor ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Jokertag

- Jedes Kind an der Primarstufe Ziefen kann während eines laufenden Schuljahres ohne Begründung 2 Tage (keine Halbtage) vom Unterricht fernbleiben.
- Eine Ankündigung ist mittels Jokertagkarte mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson zu richten.
- Der versäumte Schulstoff muss selbständig nachgeholt werden. Die Nachholung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Der Jokertag kann grundsätzlich immer bezogen werden, ausser:
 - o am ersten Schultag im Schuljahr
- Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch aufgrund von Prüfungen, Schulanlässen etc. ablehnen.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.
- Gegen Entscheide der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

Urlaube

- **Urlaube von 1 Tag bis zu 2 Wochen**
 - o Urlaube von 1 Tag bis zu 2 Wochen müssen **mindestens 4 Wochen vor Urlaubsbeginn** mit dem entsprechenden Formular abgegeben werden.
 - o Urlaube dürfen grundsätzlich immer bezogen werden ausser:
 - am ersten Schultag im Schuljahr
 - o Für das Urlaubsgesuch müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen.
 - o Dazu gehören **nicht** bereits gebuchte Reisen oder Ferien.
- **Urlaube von mehr als 2 Wochen**
 - o Urlaube von mehr als 2 Wochen müssen **mindestens 3 Monate vor Urlaubsbeginn** mit dem entsprechenden Formular an den Schulrat eingereicht werden.
 - o Urlaube dürfen grundsätzlich immer bezogen werden ausser:
 - am ersten Schultag im Schuljahr
 - o Für das Urlaubsgesuch müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen.
 - o Dazu gehören **nicht** bereits gebuchte Reisen oder Ferien.
- Der versäumte Schulstoff muss selbständig nachgeholt werden. Die Nachholung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Urlaube können grundsätzlich immer bezogen werden, ausser:
 - o am ersten Schultag im Schuljahr
- Maximal dürfen im 1. Zyklus (Kindergarten - 2. Klasse) 15 Urlaubstage und im 2. Zyklus (3. Klasse – 6. Klasse) weitere 15 Urlaubstage bezogen werden.

Dispensationen

- Dispensationen (regelmässige Befreiung von Unterrichtslektionen z.B. aufgrund von Leistungssport) müssen detailliert begründet bei der Schulleitung eingereicht werden.

Genehmigt durch den Schulrat am: 07. Dezember 2021

Genehmigt durch den Konvent am: 14. Dezember 2021

Tritt in Kraft am: 1. August 2022